



KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



E

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm • Postfach 1365 • 54634 Bitburg

Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15 - 0
Telefax (06561) 15 - 1008



Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zimmer	Bitburg
14/18432/24				28.01.2002

Grundstück: Brimingen, - A
Flurstück : 35/1-F1,
Bauantrag:
 Errichtung von zwei Windkraftanlagen der Firma Nordex
 Typ N 62 mit 69,00 m Nabenhöhe und 62,00 m Rotordurchmesser

BAUGENEHMIGUNG *****

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.**

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustimmung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

Die **Kosten** dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Bankverbindungen
 Kreissparkasse Bitburg-Prüm (BLZ 586 500 30) 141
 Volksbank Bitburg eG (BLZ 586 601 01) 1000
 Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten
 mo. bis mi.: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
 donnerstags: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
 freitags: von 8.00 - 12.00 Uhr



11. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.
12. Sobald mit Eisbildung, Schnee oder sonstigen Anhaftungen auf den Rotorblättern zu rechnen ist, sind die Windkraftanlagen sofort stillzusetzen. Mit Vereisung der Rotorblätter ist insbesondere zu rechnen, bei Eisregen, Glatteis, Rauhreif, Nebelfrost und Schneeregen in der direkten Umgebung der Windkraftanlagen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.
13. Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

Immissionspunkt A (Burg Nord;	Rechtswert: 2.525.367,
	Hochwert: 5.536.170)
tags: 37,2 dB(A)	
nachts: 37,2 dB(A)	

Immissionspunkt B (Brimingen SW;	Rechtswert: 2.525.783,
	Hochwert: 5.536.787)
tags: 38,4 dB(A)	
nachts: 38,4 dB(A)	

Immissionspunkt C (Brimingen;	Rechtswert: 2.525.957,
	Hochwert: 5.537.117)
tags: 35,2 dB(A)	
nachts: 35,2 dB(A)	

Immissionspunkt D (Neuhaus Süd;	Rechtswert: 2.525.376,
	Hochwert: 5.537.811)
tags: 37,9 dB(A)	
nachts: 37,9 dB(A)	

Immissionspunkt E (Gewerbepark N;	Rechtswert: 2.525.271,
	Hochwert: 5.537.459)
tags: 43,9 dB(A)	
nachts: 43,9 dB(A)	

Immissionspunkt F (Gewerbegebiet;	Rechtswert: 2.525.252,
	Hochwert: 5.537.110)
tags: 48,2 dB(A)	
nachts: 48,2 dB(A)	

Immissionspunkt H (Industriegebiet 2;	Rechtswert: 2.525.035,
	Hochwert: 5.537.011)
tags: 60,3 dB(A)	
nachts: 60,3 dB(A)	

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet (Immissionspunkt A, B, C, D), einem Gewerbegebiet

(Immissionspunkt E, F) und einem Industriegebiet (Immissionspunkt H) zugeordnet.

Hier gelten als Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

Dorfgebiet: tags: 60 dB(A)
nachts: 45 dB(A)

Gewerbegebiet: tags: 65 dB(A)
nachts: 50 dB(A)

Industriegebiet: tags: 70 dB(A)
nachts: 70 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98 -).

14. Durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen sind frühestens drei und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen an dem maßgeblichen Immissionsort Immissionspunkt F (Gewerbegebiet; Rechtswert: 2.525.252, Hochwert: 5.537.110) der von den Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, unverzüglich zweifach vorzulegen.
15. Die Windkraftanlagen sind so auszurüsten, dass bei Sonnenschein (mind. 120 W/m²) und Winden aus prässenden Richtungen durch zwangsläufig wirkende Abschalteneinrichtungen sichergestellt wird, dass Benutzer der nachfolgend aufgelisteten Wohnhäuser bzw. schutzbedürftigen Räume bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht länger als 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr Gesamteinwirkungszeit durch Schattenwurf beaufschlagt werden.

Immissionspunkt E (Gewerbepark N; Rechtswert: 2.525.271,
Hochwert: 5.537.459)

Immissionspunkt F (Gewerbegebiet; Rechtswert: 2.525.252,
Hochwert: 5.537.110)

16. Vor Baubeginn sind dem

✓ **Luftwaffenamt**
- Abt. FlBetrBw Dez.-a-
Postfach 902500/50111

51140 Köln